

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12

Hamm/Lippstadt, den 17. Dezember 2020

Seite 25

Nr. 13

## 1. Änderungsordnung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17.12.2020

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung vom 31.10.2020 (GV.NRW S. 1046) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Ordnung erlassen.

### Artikel 1:

- 1) § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Corona-Epidemie- Hochschulverordnung vom 17.04.2020“ werden die Worte „in der jeweils aktuell geltenden Fassung“ eingefügt.
- 2) § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Soweit Regelungen in den Prüfungsordnungen und Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die“ werden die Worte „zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt“ gestrichen.
- 3) In § 1 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„(4) Der Studienbetrieb der folgenden Semester (Wintersemester 2020/201 und Sommersemester 2021) wird unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes NRW sowohl in digitaler Form als auch als Präsenzbetrieb durchgeführt. Über Änderungen entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV- 2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes.“
- 4) § 2 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „im Sommersemester 2020“ werden die Worte „sowie im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 5) § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Mündliche Prüfungen werden“ werden die Worte „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 6) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Im Sommersemester 2021 können mündliche Prüfungen weiterhin als Videoprüfung durchgeführt werden, sofern die aktuellen Maßgaben des Bundes und des Landes im Rahmen der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie dies erfordern.“
- 7) § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „im Sommersemester 2020“ werden die Worte „sowie im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 8) In § 3 Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Als Freiversuch wird ein Prüfungsversuch bei einer Modulprüfung bezeichnet, der im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung nicht als regulärer Prüfungsversuch im Sinne der Rahmenprüfungsordnungen gezählt wird. Führen mehrere Prüfungen im Rahmen eines Moduls infolge der Bildung einer Gesamtnote zum Bestehen eines Moduls, ist die Regelung zum Freiversuch nicht anzuwenden, auch wenn eine einzelne Teilmodulprüfung nicht bestanden wurde.“  
Der ursprüngliche Satz 2 wird zu Satz 4.
- 9) § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „im Sommersemester 2020“ werden die Worte „sowie im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 10) § 3 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Werden“ werden die Worte „im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 11) § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Datum „31.08.2020“ wird ersetzt durch das Datum „28.02.2021“.
- 12) § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Abschlussarbeiten“ werden die Worte „bis zum 30.06.2021“ eingefügt.
- 13) Die Überschrift des § 5 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten im Sommersemester 2020“ werden die Worte „und im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 14) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „im Sommersemester 2020“ werden die Worte „sowie im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 15) § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „im Sommersemester 2020“ werden die Worte „oder im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- 16) § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Die bisherigen Sätze 1, 2 und 3 werden zu Absatz 1.
  - b) Satz 1 im neuen Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „kann“ werden die Worte „im Sommersemester 2020“ eingefügt.
  - c) Ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:  
„Ab dem Wintersemester 2020/2021 findet die Einsicht in die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes statt. Der Widerspruch gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen begründet werden.“

- 17) In § 10 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungen, mit denen das Studium im Wintersemester 2020/2021 beendet hätten werden können.“
- 18) § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Das Datum „30.04.2021“ wird ersetzt durch das Datum „31.08.2021“.
- 19) § 11 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 2

- 1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b) das Präsidium hat den Beschluss der die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 17.12.2020.

Hamm, den 17.12.2020

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

## Handreichung zur Abnahme von mündlichen Onlineprüfungen

und Formulierungen unter "4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung").

### 1. Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Durchführung von Videoprüfungen müssen die technischen Voraussetzungen im Bereich der Prüfenden und der Prüfungskandidaten gegeben sein. Es ist somit im Vorfeld von den prüfenden Personen und den Prüfungskandidaten für den jeweiligen Arbeitsplatz sicherzustellen, dass:

- a) Die technischen Modalitäten (insb. Systemvoraussetzungen) müssen geklärt sein,
- b) eine stabile und ausreichende Internetverbindung,
- c) ein internetfähiges Gerät (Computer, Mobiltelefon, etc.) mit Webcam und Mikrofon,
- d) ggfs. ein Headset,
- e) Software zum Übertragen des Audio- und Videostreams von Mikrofon und Kamera sowie den Bildschirminhalt des/der Prüfungskandidatin zur Verfügung stehen. Die Nutzung von durch die HSHL technisch und datenschutzrechtlich geprüften Systemen wird dringend empfohlen und technisch unterstützt.

Im Vorfeld ist ein verbindlicher Prüfungstermin zwischen den Beteiligten abzustimmen. Die Einladung erfolgt durch den Erstprüfenden. Prüfende und Prüfungskandidaten haben sicherzustellen, dass Zugriff auf die zu nutzende Software besteht und sie in der Lage sind, diese zu bedienen. Es kann sich anbieten, die Funktionsfähigkeit des Systems vor der Prüfung zu testen.

### 2. Rechtlicher Rahmen

Für mündliche Onlineprüfungen gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen.

Hierzu gehören:

- a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.
- b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- c) Prüfende haben auf Täuschungshandlungen zu achten.
- d) Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.
- e) Es ist ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen, wenn die Prüfung von nur einer prüfenden Person abgenommen wird.
- f) Zu Beginn der Prüfung müssen die Prüfungskandidaten über die Prüfungsbedingungen der Onlineprüfung informiert werden. Diese müssen den Bedingungen zustimmen (siehe Hinweise

### 3. Umstände während der Prüfung

- a) Der/die Prüfungskandidatin muss sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen Raum befinden und darf auch in sonstiger Form keinen Kontakt zu einer oder anderen Personen haben.
- b) Die Kamera und das Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung eingeschaltet bleiben.
- c) Andere im Raum befindliche Bildschirme dürfen nicht zum/zur Prüfungskandidatin gewandt sein.
- d) Im Zugriffsbereich des/der Prüfungskandidatin dürfen sich keine unerlaubten Hilfsmittel (wie z. B. Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher o. Ä.) befinden.
- e) Werden weitere als der zugelassenen Hilfsmittel verwendet, liegt ein Täuschungsversuch vor, welcher zum Nichtbestehen der Prüfung führt.
- f) Während der Prüfung dürfen nur Bildschirme genutzt werden, die mittels der eingesetzten Software übertragen werden. Es dürfen keine weiteren Programme während der Prüfung geöffnet sein/werden.
- g) Wird für die Prüfung kein Headset genutzt, darf der/die Prüfungskandidatin keine Kopfhörer tragen.
- h) Die Kamera soll den Kopf- und Schulterbereich des/der Prüfungskandidatin erfassen.
- i) Der von der Kamera erfasste Bereich darf während der Prüfung von dem/der Prüfungskandidatin nicht verlassen werden.
- j) Der Blick des/der Prüfungskandidatin muss auf die Kamera gerichtet sein.
- k) Eine Aufzeichnung der Prüfung ist nicht gestattet.

### 4. Notwendige Handlungen vor Beginn der Prüfung

- a) Test der technischen Voraussetzungen auf Funktionalität (siehe "1. Technische Voraussetzungen").
- b) Sofern der/die Prüfungskandidatin nicht persönlich bekannt ist, ist eine Authentifizierung durch einen amtlich anerkannten Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) durch Vorzeigen in die Kamera vorzunehmen.
- c) Information des/der Prüfungskandidatin über die Prüfungsbestimmungen der mündlichen Onlineprüfung:
  1. Die Onlineprüfung wird über eine Videokonferenz-Software abgenommen.
  2. Bricht die Internetverbindung zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/bei- des) wird zeitweise unterbrochen, wird die Prüfung abgebrochen. Sofern dies nicht in Täuschungsabsicht geschieht, wird der Abbruch nicht als Fehlversuch gewertet.
  3. Verlässt der/die Prüfungskandidatin den einsehbaren Bereich der Kamera, wird die

- Prüfung abgebrochen und der Versuch als Fehlversuch gewertet.
4. Die Prüfung darf nicht aufgezeichnet werden.
- d) Information des/der Prüfungskandidatin über die allgemeinen Regelungen bzgl. Täuschungshandlungen:
- 1) Ich bin alleine in dem Raum, aus dem ich diese Prüfung ablege.
  - 2) Dieser Raum ist geschlossen.
  - 3) Ich habe keinen Kontakt mit einer anderen Person während der Prüfung.
  - 4) Ich werde Kamera und Mikrofon während der Prüfung nicht abschalten.
  - 5) Es befinden sich keine anderen Bildschirme im Raum bzw. sie sind nicht zu mir gerichtet.
  - 6) In meinem Zugriffsbereich befinden sich keine unerlaubten Hilfsmittel, insbesondere keine Mobiltelefone, sonstige Computer, Bücher.
  - 7) Ich benutze nur den Bildschirm, über den die eingesetzte Software angezeigt wird und ich rufe keine anderen Programme auf.
  - 8) Ich zeichne die Prüfung nicht auf.
- e) Einholen der mündlichen Versicherung zur Einhaltung: *"Ich willige in die Prüfungsbestimmungen ein und versichere die Einhaltung der dargestellten Regelungen. Mit ist bekannt, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch prüfungsrechtliche Konsequenzen haben kann."*

Die Information der zu Prüfenden über die vorgenannten Punkte sowie deren Einwilligung und Versicherung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen.

#### 5. Nach der Prüfung

Nach Beendigung der Prüfung beraten sich die Prüfer über die Festsetzung der Note. Für die Festsetzung der Note sollten technische Möglichkeiten des kurzfristigen Ausschlusses des Prüflings (z. B. Warteraumfunktion, Ausschalten von Bild und Ton) genutzt werden. Die Bekanntgabe der Note erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

#### 6. Umgang mit Störungen

- a) Die Internetverbindung bricht zeitweise ab oder die Übertragung (Ton/Bild/beides) wird zeitweise unterbrochen.
- Die Prüfung wird abgebrochen und nicht als Fehlversuch gewertet, es sei denn, die Unterbrechung ist erkennbar auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen.
  - Ist die Unterbrechung auf ein Verhalten des/der Prüfungskandidatin zurückzuführen, wird die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
  - Der/ die Prüfende dokumentiert die Vorkommnisse im Prüfungsprotokoll.